

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2015/1385-51	
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 08.01.2015 Referent: Haupt Ralf	
Unbegleitete Minderjährige in der Jugendhilfe - Sachstandsbericht		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.01.2015	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

1. Sitzungsvortrag:

In der zurückliegenden Zeit wurde der Jugendhilfeausschuss mehrfach über die jeweils aktuellen Entwicklungen die Arbeit für und mit unbegleiteten, meist traumatisierten Minderjährigen aus Kriegs- und Krisengebieten informiert.

In der heutigen JHA-Sitzung wird ein weiterführender Überblick über die Thematik an Hand einer Powerpoint-Präsentation gegeben.

Besonders erfreulich ist, dass einer der jungen Menschen sich bereit erklärt hat, in der Sitzung über sich zu berichten.

II. Beschlussvorschlag

Der Sitzungsvortrag hat zur Kenntnis gedient.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage: pp-Präsentation



Unbegleitete Minderjährige in der Jugendhilfe

Christine Behringer-Zeis
Stadtjugendamt Bamberg
Januar 2015



1. Rechtliche Situation

Zuständige Stellen im Ausländer-/Asylrecht

- **Ausländerbehörde**, bei jeder Kreisverwaltungsbehörde:
 - Aufenthaltsgestattungen/Duldungen
 - AZR-Nummer (Ausländerzentralregister = bundesweites Register)
 - Örtliche Zuständigkeit nach § 5 ZustVAuslR
- **LABEA** (*Beauftragter des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer*; Regierung von Mittelfranken, Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf):
 - Landesweite Verteilung der Flüchtlinge (bundesweites EASY-Verfahren bei Erwachsenen)
 - Eintrag in bayernweites System IMVS mit MID Nummer: auch für uM!
 - Formblätter „Erstmitteilung“ und „Änderungsmitteilung“
- **Regierungsaufnahmestelle (RASt)**, bei jeder Regierung:
 - Zuweisung der uM an einzelne Kommunen
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**
 - Prüfung der Asylanträge – hier auch AZR-Nummer maßgeblich

Quelle: Veronika Seppel-Kretzschmar, StMAS, Referat II5, Jugendpolitik, Jugendhilfe Fachtag November 2014



1. Rechtliche Situation

Inobhutnahme § 42 SGB VIII

Zuständigkeit der Jugendhilfe

- Nach § 42 SGB VIII – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in Obhut zu nehmen, wenn keine Personen- oder Erziehungsberechtigten da sind. Die vorläufige Unterbringung in einer geeigneten Wohnform erfordert eine angemessene Sach- und Personalausstattung.
- Für die Inobhutnahme sind nach § 87 SGB VIII örtlich und sachlich die Kommunen zuständig.
- Nach § 42 SGB VIII i.V.m. § 1793 BGB muss das Jugendamt die Bestellung **eines Vormunds** veranlassen der die Aufgaben des Personensorgeberechtigten und der gesetzlichen Vertretung des Mündels wahrnimmt, **3-Tagesfrist**.

4



1. Rechtliche Situation

Zuweisung

Zuweisung, Art. 5 Abs. 2 S.1 AufnG i.V.m. § 6 Abs. 1 DVAsyl

- Asylrechtlicher Bescheid der **Regierungsaufnahmestelle (RASt)** zur Verteilung von **16- und 17-jährigen uM**
- MID Nummer
- Zuweisung eines uM an bestimmten Landkreis/kreisfreie Stadt
(„Sie werden dem Landkreis ... zugewiesen.“)
- Aufenthaltsrechtliche Regelung
(„Wohnsitznahme erfolgt in Einrichtung in...“)
- Soweit Asylantrag/-gesuch: **Zuständigkeitswechsel** für Leistungsgewährung, § 86 Abs. 7 S. 2 SGB VIII (s.o.)
- Örtlich zuständige Ausländerbehörde: gewöhnlicher Aufenthalt maßgeblich
⇒ ggf. Auseinanderfallen von jugendhilferechtlicher und ausländerrechtlicher Zuständigkeit

Quelle: Veronika Seppel-Kretzschmar, StMAS, Referat II5, Jugendpolitik, Jugendhilfe Fachtag November 2014

5



1. Rechtliche Situation

Kostenerstattung

Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII

- „Gewährung von Jugendhilfe“: Inobhutnahme oder Leistung
 - Abrechnung durch **zuständiges** Jugendamt
 - Verfahren:
 - Anmeldung des Falls beim **Bundesverwaltungsamt (BVA)**;
Bestimmung des zuständigen Trägers
 - Konkrete Abrechnung mit **zugeeiltem Träger**
- Siehe Vordrucke in den BAGLJÄ-Empfehlungen zu § 89d SGB VIII

Quelle: Veronika Seppel-Kretzschmar, StMAS, Referat IIS, Jugendpolitik, Jugendhilfe Fachtag November 2014

6



1. Rechtliche Situation -

Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII

Folgende überörtliche Jugendhilfeträger wurden vom Bundesverwaltungsamt bislang nach § 89d SGB VIII in umF-Fällen der Stadt Bamberg gegenüber als kostenerstattungspflichtig bestimmt:

- Landschaftsverband Westfalen-Lippe Münster
- Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Hannover
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt Chemnitz

7



1. Rechtliche Situation - Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII

- Landesversorgungsamt / Regierungspräsidium Stuttgart
- Landesverwaltungsamt / Landesjugendamt Sachsen-Anhalt Halle/Saale
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Mainz
- Bezirk Oberpfalz Regensburg
- Regierung von Oberfranken Bayreuth.

4



2. Zahlen, Daten, Fakten, Quoten In Bayern

574 kamen 2013 nach Bayern
450 kamen im 1. Quartal 2014 nach Bayern
3000 kamen 2014
? 2015 (mindestens wie 2014)

Verteilung erfolgt in Bayern im Anschluss an das Clearingverfahren (nach Möglichkeit) durch die Zentralen Inobhutnahme-Einrichtungen

10



2. Zahlen, Daten, Fakten, Quoten In Bamberg

November 2012:	Zuweisung von 5 umF
Mai 2013:	Zuweisung von 10 umF (Eröffnung WG „Moglia“)
Dezember 2014:	aktueller Stand 31 umF (Eröffnung WG in Haus St. Elisabeth)

Ständige Veränderungen, u.a. durch Eintritt der Volljährigkeit bei weiterhin bestehendem JuHi-Bedarf (§ 41 SGB VIII)

14



2. Zahlen, Daten, Fakten, Quoten In Bamberg – Kosten (nur Unterbringung)

2013	
Ausgaben	317.779,89 €
Einnahmen	0,00 €
2014	
Ausgaben	492.418,33 €
Einnahmen	291.696,08 €

15



2. Zahlen, Daten, Fakten, Quoten In Bamberg - Kosten

Bisherige Erstattungen für Personal- und Vormundschaftskosten von der Regierung von Oberfranken / Staatsoberkasse Bayern:

(nicht fallbezogen, Vereinnahmung daher nicht vom Jugendamt, sondern vom Personalamt)

- 16.12.2013 7.466,68 € (Bestandsfälle = Anfangsfälle)
- 16.12.2013 8.145,45 € (Zugänge 2013)
- 15.12.2014 4.242,54 € (Zugänge 10/13 – 09/14)
- 15.12.2014 11.748,57 € (ION-Plätze).



2. Zahlen, Daten, Fakten, Quoten In Bamberg - Kosten

Für 16 eigene Fälle in 2014

Unterbringung -Mietkosten, Nebenkosten, Mobiliar -Investitionen	Unterbringungskosten, Sprachkurse, Lebensunterhalt, Betreuung, Krankenkosten etc. werden von überörtlichen Jugendhilfeträgern übernommen. Die Stadt Bamberg muss jedoch in Vorleistung.
Lebensunterhalt, Krankenversicherung etc.	Der Aufwand der Rückerstattungs- verfahren ist sehr zeitaufwendig. 2014 wurden für 16 Fälle 542.926 € vorgeleistet.



2. Zahlen, Daten, Fakten, Quoten

In Bamberg – vorläufige Kostenprognose 2015

- Für „unsere“ 15 Bestandsfälle aus 2014 wäre bis zum Jahresende 2015 mit Heimkosten i.H.v. 674.457,90 € zu rechnen. Voraussichtlich werden aber 3 Fälle enden, womit noch 12 „Altfälle“ verbleiben.
- Hinzugekommen sind Ende 2014 insgesamt 20 neue umF, von denen bereits 14 zugewiesen sind, 1 fast volljähriger umF musste aus disziplinarischen Gründen in die GU verlegt werden (ambulante Hilfe).
- Von den 19 Neufällen sind 13 in der Caritas JWG Jakobsberg, 5 im Don Bosco Jugendwerk und 1 im BW bei Don Bosco.

$$13 \times 122,20 \text{ €} \times 365 \text{ Tage} = 579.839 \text{ €}$$

$$5 \times 160,00 \text{ €} \times 365 \text{ Tage} = 292.000 \text{ €}$$

$$1 \times 83,00 \text{ €} \times 365 \text{ Tage} = 30.295 \text{ €}$$

17



2. Zahlen, Daten, Fakten, Quoten

In Bamberg – vorläufige Kostenprognose 2015

- Rechnerisch würden sich somit für insgesamt 31 Fälle (12 Altfälle und 19 Neufälle) zusammen maximal für die stationären Unterbringungen 1.576.659,90 € ergeben.
- Bei den genannten Zahlen handelt es sich nur um die „reinen“ Tagessätze, Ausgaben für Krankenkosten, Sprachkurse, evtl. Dolmetscher, Taschengelder, Vormundschaftsführungen durch den SKF würden noch hinzukommen.
- Unklar ist auch, wie viele Fälle ggfs. noch im Laufe des Jahres 2015 zugewiesen werden.

18



2. Zahlen, Daten, Fakten, Quoten

Räumliche Unterbringung

10 heilpäd. Plätze WG Moglia (Don Bosco)
12 sozialpäd. Plätze WG St. Elisabeth (Caritas)
3 Plätze innenbetreutes Wohnen (Don Bosco)

6 Plätze integriert in bestehender WG beider Träger in der Jägersruh und der WG in Gaustadt (Caritas) sowie der Salesianer Don Boscos in der Hornthalstraße.

20



2. Zahlen, Daten, Fakten, Quoten

Räumliche Unterbringung

Planung

12-14 Plätze sozialpäd. WG Eschenweg 29+31
(Don Bosco) ab Mitte März 2015

12-14 Plätze sozialpäd. WG (Aufseesianum)
ab September 2015

Angebot eines weiteren Trägers auf Schaffung von Plätzen

21



3. Verfahrensweg

Positionierung des LJHA vom Juli 2014

umF sind zuallererst Kinder und Jugendliche, die Schutz suchen. Hohe Fallzahlen stellen die Kinder- und Jugendhilfe vor immense Herausforderungen:

- Sicherstellung einer qualifizierten Altersfeststellung und eines Clearings
- Sicherstellung von Dolmetschern/Sprachmittlern
- Sicherstellung einer zeitnahen und umfassenden Gesundheitsprüfung
- Sicherstellung der Vormundschaften (Auch Asyl- und Ausländerrecht)
- Sicherstellung der Tagesstruktur
- Sicherstellung der Sprachförderung und Beschulung
- Sicherstellung sozialpädagogischer Fachkräfte
- Sicherstellung einer belastbaren Lebensperspektive

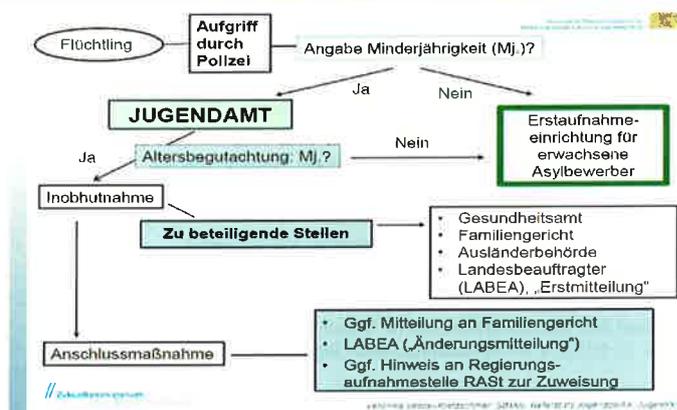
Quelle: Harald Britze, ZBFS, 26. Nov. 2014

22



3. Verfahrensweg

Ablaufschema - Inobhutnahme



25



3. Verfahrensweg Inobhutnahme

Aufgaben des ASD bei der Inobhutnahme

- Die Inobhutnahme ist nach der Durchführung in einem schriftlich festzuhaltenden Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung (auch bei Ablehnung) festzuhalten.
- Unterbringung erfolgt vorläufig
 - bei einer geeigneten Person,
 - in einer geeigneten Einrichtung,
 - in einer sonstigen Wohnform.
- Das Jugendamt regt unverzüglich (3-Tagefrist) die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes beim Familiengericht an.

Quelle: Harald Britze, ZBFS, 26. Nov. 2014

26



3. Verfahrensweg Gesundheitsamt

Einbeziehung des Gesundheitsamts

- Untersuchung nach § 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- Untersuchung entsprechend § 62 AsylVfG empfohlen, Umfang wie bei erwachsenen Asylbewerbern
- „Kurzscreening“ auf offensichtliche Krankheiten bzw. Verletzungen
 - unmittelbar nach Ankunft
- Siehe Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 31.10.2014 an Regierungen und Gesundheitsämter

Quelle: Veronika Seppel-Kretzschmar, StMAS, Referat II5, Jugendpolitik, Jugendhilfe Fachtag November 2014

27



3. Verfahrensweg Altersbegutachtung

Empfehlungen des StMAS zur Altersbegutachtung

Zwei Fachkräfte dokumentieren unabhängig voneinander ihre Eindrücke anhand

- vorgelegter Dokumente und Offenkundigkeit des Alters,
- biographischer Faktoren (Familienkonstellation, eigene Elternschaft, Schulbesuch, Arbeitstätigkeit, Fluchtweg, ...) persönliches Gespräch,
- äußere Erscheinung (Körpermerkmale ohne Entkleiden oder Untersuchung) – Inaugenscheinnahme.

Stimmen sie in ihrer Einschätzung überein,

- lehnen sie bei Volljährigkeit die Inobhutnahme ab,
- nehmen sie bei Minderjährigkeit Inobhut.

28



3. Verfahrensweg Altersbegutachtung

Stimmen sie in ihrer Einschätzung nicht überein,

- beteiligen sie weitere sachkundige Personen,
- holen sie medizinisches Gutachten ein (Mitwirkungspflicht § 62 SGB I)
- bei weiteren Zweifeln ist vom geringst möglichen Lebensalter auszugehen.

Altersfestsetzung erfolgt durch das Jugendamt nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung;

unter: [www. Inobhutnahme-bayern.de](http://www.Inobhutnahme-bayern.de)

Quelle: Harald Britze, ZBFS, 26. Nov. 2014

29



3. Verfahrensweg

Ablaufschema – Familiengericht

Benachrichtigung des Familiengerichts

- Ruhen elterlicher Sorge, § 1674 BGB
- Bestellung der Vormundschaft, § 1773 BGB
- Bestellung des Vormunds „unverzüglich“ vom Jugendamt i.R.d. Inobhutnahme zu veranlassen, § 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII
- Siehe BAGLJA-Empfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Quelle: Veronika Seppel-Kretzschmar, StMAS, Referat I15, Jugendpolitik, Jugendhilfe Fachtag November 2014

11



3. Verfahrensweg

Anschlussilfe

Heimgruppen der Hilfe zur Erziehung

- Rechtsgrundlagen: § 34 SGB VIII; § 36 SGB VIII Hilfeplanung
- Besondere Zielgruppe:
 - Männliche Jugendliche ab 16 Jahren
 - Fehlende oder unzureichende Deutschkenntnisse
 - Aus verschiedenen Ländern/Kriegsgebieten
 - Mit unterschiedlichen sozio-kulturellen und religiösen Hintergründen
- Ziele sind die Verselbständigung, die Integration in den Arbeitsmarkt, Klärung der Wohnsituation und Integration in die Gesellschaft.

Quelle: Regierung von Oberfranken, Dienstbesprechung am 02.12.2014

12



4. Probleme und Herausforderungen

- Fehlende Abstimmung gesetzlicher Grundlagen
- Schwierige Bedarfsprognosen und Bedarf an geeigneten Immobilien
- Erheblicher Verwaltungsaufwand im Bereich der WiHi
- Erheblicher Arbeitsaufwand im sozialpäd. Bereich die Einzelfälle (Hilfeplanung, Krisenintervention) sowie die Netzwerkarbeit betreffend
- Enge Netzwerkarbeit mit
 - Freien Trägern (Unterbringung, Leistungsbeschreibungen) und Vormündern
 - Ärzten, KJP, Schulen, VHS, Polizei, Ausländeramt, Übersetzern etc.

35



4. Probleme und Herausforderungen

- Organisation der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII
- Zuständigkeit für **begleitete** Minderjährige bei Verdacht auf/bei bestehender Kindeswohlgefährdung - Stand 18.12.14:

115 Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahre,			
davon	31	0-3	Jahre
	23	3-6	Jahre
	13	7-9	Jahre
	28	10-14	Jahre
	20	15-17	Jahre

Bei der Zielgruppe der 0- bis 3-Jährigen bestehen z.T. Kontakte zur Koki, auch mit Einsatz von Familienhebammen.
- Auffälligkeiten in der Schule
- Sprachkurse für 16-Jährige

36



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit...